

Staatssekretär

An die
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

8. Oktober 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes

44. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 02. Oktober 2013, TOP 10 a

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

unter Bezugnahme auf die oben genannte Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses
übersende ich Ihnen anliegend

- das Anschreiben zur Anhörung zum oben genannten Gesetzentwurf vom
30. Mai 2013
- die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände
vom 08. August 2013
- die Stellungnahme des SGV vom 23. Juli 2013
- die Stellungnahme des DSGVO vom 25. Juli 2013
- die Stellungnahme des Landesrechnungshofs vom 27. Juni 2013.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bernd Küpperbusch

Minister

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag
Herrn Erps
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein
Herrn Verbandspräsident Boll
Postfach 41 20
24100 Kiel

Deutscher Sparkassen- und Giroverband
Herrn Verbandspräsident Fahrenschohn
Charlottenstraße 47
10117 Berlin

Nachrichtlich:
Landesrechnungshof
Schleswig-Holstein
Hopfenstraße 30
24103 Kiel

30. Mai 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich Ihnen den o. a. Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme und Stellungnahme bis zum

26. Juli 2013.

Schwerpunkt dieser Gesetzesänderung ist die Erweiterung des Kreises derjenigen, die sich am Stammkapital öffentlich-rechtlicher Sparkassen beteiligen können sollen. Dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGV) soll ermöglicht werden, sich

am Stammkapital zu beteiligen, um besonderen Belastungssituationen zu begegnen oder um stille Einlagen abzulösen.

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie zudem um Stellungnahme zu der Frage, ob eine Änderung zur vorgesehenen Höhe der Beteiligungsmöglichkeiten des SGV angezeigt ist.

Nach geltendem Recht ist die Prüfungsstelle des SGV gesetzlicher Prüfer des Jahresabschlusses aller Sparkassen. Diese Regelung ist für das Sparkassenwesen in Deutschland von herausragender Bedeutung. Sie ist insbesondere auch vor dem Hintergrund des Institutssicherungssystems, nach dem alle Sparkassen für einander einstehen, zu sehen.

Die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle des SGV ist in besonderer Weise geschützt:

- Die Prüfungsstelle ist gesetzlicher Prüfer der Sparkassen und nicht davon abhängig, von den zu Prüfenden beauftragt zu werden.
- Die Prüfungsstelle ist eine fachlich und organisatorisch selbständige Einrichtung des SGV; sie führt die Prüfungen in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch. Sie ist als Abschlussprüfer gem. Wirtschaftsprüfungsordnung registriert und an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Zudem wird sie vom Innenministerium als Aufsichtsbehörde überwacht.
- Die Abberufung der Leitung der Prüfungsstelle bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.
- Gem. Prüfungserlass hat die Prüfungsstelle die Aufsichtsbehörde unverzüglich über das Vorliegen von Ereignissen zu unterrichten, die die Einhaltung der Berufspflichten der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie der Prüferinnen und Prüfer bei der Prüfungsdurchführung gefährden können. Diese Regelung umfasst alle Ereignisse, die ihren Ursprung in Personen, Institutionen oder Organen außerhalb der Prüfungsstelle – also auch in anderen Bereichen des SGV – haben.

Ich möchte deutlich herausstellen, dass ich die Prüfung durch die Prüfungsstelle des SGV - auch in den Fällen, in denen sich der Verband am Stammkapital einer Sparkasse in dem im Gesetzentwurf vorgesehenen Umfang beteiligt - für rechtlich unbedenklich halte. Gleichwohl könnte von Dritten die Frage des „Anscheins“ einer fehlenden Unabhängigkeit diskutiert werden und die Prüfung durch die Prüfungsstelle damit in ein kritisches Licht fallen. Um dieser Diskussion von vornherein den Boden zu entziehen, wäre eine Begrenzung der Beteiligung des Verbandes statt auf 49,9% auf 20% denkbar.

Nach § 319 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) ist ein Wirtschaftsprüfer erst dann von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er Arbeitnehmer eines Unternehmens ist, das von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft mehr als 20% der Anteile besitzt. Nach meiner Auffassung ist es unzulässig, diese Vorschrift auf Beschäftigte von Prüfungsstellen eines Sparkassen- und Giroverbandes wörtlich anzuwenden. Wenn man es aber dennoch täte, liefe die Kritik bei einer Beschränkung der Beteiligung des Verbandes auf höchstens 20% ins Leere. Zudem zeigt diese Regelung, dass der Bundesgesetzgeber eine Wertentscheidung getroffen hat, dass jedenfalls bei einer Beteiligung von bis zu 20% kein „böser Anschein“ angenommen werden kann.

Unter der Nr. 2 Bst. c) könnte in § 4 Absatz 5 des Sparkassengesetz-Entwurfs folgender Satz angefügt werden: „Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein kann bis zu 20% des Stammkapitals halten.“

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Andreas Breitner

Anlage

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Schleswig-Holsteinischer
Landkreistag
(federführend 2013)

Städteverband
Schleswig-Holstein
Städtebund Städtetag
Schleswig-Holstein Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer
Gemeindetag

Schleswig-Holsteinischer Landkreistag • Reventiniallee 6 • 24105 Kiel

24105 Kiel, 08.08.2013

An das
Innenministerium Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 92

Bearbeitung: Jan-Christian Erps
Durchwahl: 0431/570050-15
Unser Zeichen: 791.35 E/Sch
(bei Antwort bitte angeben)

24105 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem mit Schreiben vom 30.05.2013 zugeleiteten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein nehmen die Kommunalen Landesverbände wie folgt Stellung:

Die Kommunalen Landesverbände stimmen dem Gesetzentwurf zur Änderung des Sparkassengesetzes im Grundsatz zu.

Die Anhebung der Stammkapitalbildung von 25,1 % auf 49,9 % wird grundsätzlich befürwortet. Die überwiegende Zahl der Mitgliedskörperschaften der Kommunalen Landesverbände befürwortet zudem, dass die Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes in Anlehnung an § 319 Abs. 3. HGB auf 20 % festgelegt werden sollte, um einer möglichen Infragestellung der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle keinen Vorschub zu leisten. Außerdem wird angeregt, eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von der Verbandsversammlung zu beschließenden Satzungen zu schaffen, um die im Rahmen der Selbstverwaltung des Sparkassen- und Giroverbandes risikobegrenzenden Maßnahmen für die verbandsangehörigen Sparkassen, Auskunftspflichtung der Sparkassen und Durchführung von Prüfungen der Prüfungsstelle zu regeln.

Ausdrücklich begrüßen wir die Möglichkeit der Erweiterung des Kreises der Beteiligten an den öffentlich-rechtlichen Sparkassen. Insbesondere halten es die Kommunalen Landesverbände für eine nachvollziehbare und sinnvolle Lösung, dem Sparkassen- und Giroverband (SGV) die Möglichkeit zu geben sich am Stammkapital zu beteiligen, um besonderen Belastungssituatio-

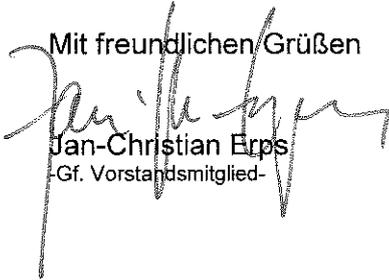
Landkreistag
Tel.: 0431/570050-10
Fax: 0431/570050-20
eMail: Info@landkreistag.de
Internet: www.landkreistag.de

Städteverband
Tel.: 0431/570050-30
Fax: 0431/570050-35
eMail: Info@staedteverband-sh.de
Internet: www.staedteverband-sh.de

Gemeindetag
Tel.: 0431/570050-50
Fax: 0431/570050-54
eMail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

nen zu begegnen oder um stille Einlagen ablösen zu können. Mit dieser Regelung kann durchaus dazu beigetragen werden, das Haftungsrisiko der Beteiligten herabzusetzen, auch wenn die Beteiligung des SGV nach § 4 Abs. 6 Satz 6 Sparkassengesetz nicht auf Dauer angelegt sein soll. Wenn daraus zu schließen ist, dass die Beteiligung zumindest solange andauert, bis besondere Belastungssituationen überstanden sind, bzw. stille Einlagen durch Stammkapital ersetzt wurden, ist diese Regelung unbedingt aner kennenswert. Andererseits sollte jedoch ein vorzeitiger Rückzug ausgeschlossen werden. Daneben können sich auch weitere Kommunen und Zweckverbände an den Sparkassen beteiligen. Eine diesbezügliche Ausweitung der Beteiligung ist folgerichtig, dürfte allerdings der finanziellen Situation der schleswig-holsteinischen Kommunen nahezu ausgeschlossen sein.

Mit freundlichen Grüßen



Jan-Christian Erps
-Gf. Vorstandsmitglied-



Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Herrn Minister
Andreas Breitner
Innenministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel

Präsident

Reinhard Boll

23. Juli 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Minister Breitner,

für die durch Ihr Schreiben vom 30.05.2013 eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem übersandten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein und die diesbezüglichen konstruktiven Gespräche Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit meinem Verband danke ich Ihnen.

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, den öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein angesichts der in der aktuellen Vergangenheit durch diese zu tragenden Belastungen und der weiteren Herausforderungen insbesondere durch die Umsetzung von Basel III verbesserte Möglichkeiten zur Bildung von neuem Kernkapital zu geben, unterstütze ich vollumfänglich (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 6 SpkG-E).

Die Erweiterung des Kreises der möglichen Stammkapitalbeteiligten um den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH), der sich am Stammkapital beteiligen können soll, um besonderen Belastungssituationen zu begegnen oder um stille Einlagen abzulösen, ist meines Erachtens das wesentliche Element, um die vorstehende Zielsetzung des Gesetzentwurfs zu erreichen (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 1 SpkG-E).



Finanzgruppe Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein

Seite 2

Herrn Minister Andreas Breitner, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
23. Juli 2013

Darüber hinaus erachte ich als positiv, dass sich die Stammkapitalbeteiligungsmöglichkeit auf andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen und Träger im Sinne von § 1 Abs. 1 SpkG beschränkt, die Übertragbarkeit von Stammkapitalanteilen durch den Träger ausgeschlossen und eine Rückübertragung von durch eine Kapitalerhöhung entstandenen Stammkapitalanteilen an den Träger und die Sparkasse ermöglicht wird (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 7 SpkG-E). Durch die nunmehr in § 4 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 eingefügte Klarstellung, dass das Stammkapital stets Kernkapital im Sinne der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften sein muss, wird sichergestellt, dass Stammkapitalbeteiligungen nur zur Stärkung der Kernkapitalbasis von Sparkassen möglich sind.

Eine Begrenzung einer Stammkapitalbeteiligungsmöglichkeit des SGVSH auf 20 % statt auf 49,9 % ist auch im Hinblick auf die Wahrung der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle des SGVSH meines Erachtens nicht erforderlich. Die Prüfungsstelle des SGVSH ist nach § 26 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 35 Abs. 3 SpkG - wie auch in allen anderen Bundesländern - gesetzlicher Prüfer des Jahresabschlusses aller Mitgliedssparkassen. Die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle ist auch durch die in Ihrem Schreiben vom 30.05.2013 angesprochenen Regelungen in besonderer Weise geschützt.

Im Falle einer Stammkapitalbeteiligung des SGVSH kann eine fehlende Unabhängigkeit der Prüfungsstelle auch nicht aufgrund von § 340k Abs. 3 i. V. m. § 319 Abs. 3 HGB angenommen werden, weil letztere Vorschrift in Übereinstimmung mit Ihrer Rechtsauffassung nicht auf Beschäftigte von Prüfungsstellen wörtlich angewandt werden kann, die Prüfungsstelle eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Sparkassenverbandes bildet, die Prüfungsstelle nicht an einer Sparkasse beteiligt ist und § 340k Abs. 3 Satz 2 HGB die Regelung des § 319 Abs. 3 HGB nur für Mitarbeiter der Prüfungsstelle entsprechend anwendbar erklärt.

In § 37 Abs. 3 Satz 1 und 4 SpkG wird der über die unverändert vorgesehene Jahresrechnung des SGVSH hinausgehende Jahresbericht des SGVSH gestrichen. Vor diesem Hintergrund rege ich eine



Finanzgruppe
Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Seite 3

Herrn Minister Andreas Breitner, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
23. Juli 2013

redaktionelle Folgeänderung in § 37 Abs. 4 SpkG durch die Streichung der Worte „mit Jahresbericht“ an.

Über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus rege ich an und bitte ich um die Einfügung der folgenden Neufassung des § 36 Abs. 4 SpkG-E:

„(4) Die Verbandsversammlung erlässt die Satzung des Verbandes. Diese Satzung muss Bestimmungen über Sitz, Aufgaben, Mitgliedschaft und Organe und deren Befugnisse enthalten. Die Satzung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsversammlung kann weitere Satzungen erlassen und im Rahmen der Selbstverwaltung risikobegrenzende Maßnahmen für die Sparkassen, Auskunftspflichten der Sparkassen und die Vornahme und Durchführung von Prüfungen durch die Prüfungsstelle in einer Satzung beschließen.“

Ziel dieser Regelung ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Satzungen im Hinblick auf risikobegrenzende Maßnahmen für die Sparkassen, Auskunftspflichten der Sparkassen und die Vornahme und Durchführung von Prüfungen durch die Prüfungsstelle. Hierdurch soll für den SGVSH die Möglichkeit geschaffen werden, bereits frühzeitiger präventiv möglichen Stützungsfällen, die in den letzten Jahren sowohl von der Anzahl als auch vom Umfang nicht akzeptabel gewesen sind, begegnen zu können.

Es enthält zwar auch die Satzung für den Sparkassenstützungsfonds des SGVSH Regelungen für bestimmte Präventivmaßnahmen, die aber regelmäßig erst Hinweise auf eine besondere Risikolage und einer Einstufung einer Sparkasse in die Ampelfarbe „Gelb“ bis „Rot“ im Sinne der Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe voraussetzen. Künftig soll verbandsseitig ein stärker präventiv wirkendes Vorgehen etabliert werden,

Seite 4

Herrn Minister Andreas Breitner, Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein
23. Juli 2013

um Auffälligkeiten und Fehlentwicklungen bereits im Vorwege zu erkennen, ohne dass eine Einstufung auf „Gelb“ vorliegen muss. Eine solche Möglichkeit sehen auch die Grundsätze für das Risikomonitoring der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe durch die Formulierung „jede Sicherungseinrichtung kann darüber hinaus aufgrund ihrer besonderen Verantwortung für ihre Mitgliedsinstitute eigene Maßnahmen für die Risikobeobachtung ihrer Mitgliedsinstitute vorsehen, soweit diesen den Inhalten dieser Grundsätze nicht entgegenstehen“ vor.

Ferner rege ich eine Ergänzung des Sparkassengesetzes um eine klarstellende Regelung zur Ehrenamtlichkeit der Tätigkeiten in dem Vorstand und in der Versammlung des SGVSH an. Die Ehrenamtlichkeit dieser Tätigkeiten ist bereits bisher in § 14 Abs. 4 Satz 3 der Satzung des SGVSH geregelt und war damit gem. § 4 Nr. 26 lit. a) UStG umsatzsteuerfrei, weil sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. In einem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 30.04.2013 wird nunmehr unter Berufung auf eine Formulierung in der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) „in einem anderen Gesetz“ gefordert, dass künftig für eine Umsatzsteuerfreiheit der ehrenamtlichen Tätigkeit ein förmliches Gesetz erforderlich sei und eine Satzung als materielles Gesetz nicht mehr ausreiche. Es könnte in § 36 Abs. 3 SpkG als Satz 3 folgende Regelung angefügt werden: „Die Mitglieder des Vorstandes und der Versammlung sind ehrenamtlich tätig.“

Im Ergebnis unterstütze ich aus den vorbezeichneten Gründen den Gesetzentwurf und bitte um Berücksichtigung unserer weiteren obigen Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Boll



Finanzgruppe Deutscher Sparkassen- und Giroverband

Herrn Minister
Andreas Breitner
Innenministerium des Landes
Schleswig-Holstein
Postfach 71 25
24171 Kiel

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

25. Juli 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Minister,

auch im Namen von Herrn Präsident Fahrenschon danke ich Ihnen für Ihr Schreiben vom 30. Mai 2013, mit dem Sie dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) die Gelegenheit eingeräumt haben, zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes Ihres Landes Stellung zu nehmen. Von dieser Möglichkeit machen wir gerne Gebrauch und übersenden Ihnen als **Anlage** unsere Stellungnahme zum Gesetzentwurf.

Für eine Berücksichtigung unserer Petiten sind wir Ihnen dankbar.

In Ihrem Schreiben baten Sie uns zudem, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob eine Änderung zur vorgesehenen Höhe der Beteiligungsmöglichkeiten des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGVSH) vor dem Hintergrund angezeigt ist, dass die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle in Frage gestellt werden könnte, wenn diese Sparkassen prüft, an denen der Verband eine Stammkapitalbeteiligung erworben hat. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Nach Ansicht des DSGV ist eine Änderung der derzeit vorgesehenen Höchstbeteiligung des SGVSH von 49,9 % am Stammkapital einer Sparkasse nicht angezeigt. Sie selbst haben in Ihrem Schreiben hierfür bereits zutreffende Belege geliefert.

Die Prüfungsstelle des SGVSH ist nach § 35 Abs. 3 SpkG SH gesetzlicher Prüfer des Jahresabschlusses aller schleswig-holsteinischen Sparkassen. Eine Beteiligung des Verbandes am Stammkapital einer oder mehrerer Sparkasse steht diesem Auftrag nicht entgegen. Denn der gesetzliche Auftrag der Prüfungsstelle wird durch eine Beteiligung des SGVSH an einer Sparkasse nicht berührt, insbesondere kommt es hierdurch zu keiner Interessenkollision.

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband

Berlin:
Charlottenstraße 47
10117 Berlin
Telefon +49 30 20225-3000
Telefax +49 30 20225-3015

Büro Bonn:
Silmrockstraße 4
53113 Bonn

Büro Brüssel:
Avenue des Nerviens 9-31, Box 3
B-1040 Bruxelles

So führt die Prüfungsstelle ihre Prüfungen der Sparkassen nach § 35 Abs. 3 S. 4 SpkG SH „in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane durch“ (vgl. insoweit auch die entsprechende Regelung in § 21 Abs. 3 der Satzung des SGVSH). Hierdurch wird die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle in allen Fragen der Prüfung (Zeitpunkt, Gegenstand, Beurteilung etc.) sichergestellt und auf diese Weise ausgeschlossen, dass die zu prüfenden Sparkassen über Organmitglieder des SGVSH Einfluss auf die Prüfung und die Prüfungsergebnisse nehmen können. Die Prüfungsstelle ist entsprechend auch als unabhängige Einrichtung des SGVSH ausgestaltet. Ihr Leiter sowie dessen Stellvertreter können nur mit Zustimmung der Sparkassenaufsichtsbehörde abberufen werden (§ 35 Abs. 3 S. 3 SpkG SH). Die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle gegenüber den geprüften Sparkassen ist durch ihr Dauermandat besonders ausgeprägt, denn sie ist nicht davon abhängig, erneut von den zu prüfenden Sparkassen mit der Prüfung beauftragt zu werden. Weiterhin ist die Prüfungsstelle nach § 35 Abs. 3 S. 5 SpkG SH an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden. Und schließlich unterliegt die Prüfungsstelle der Rechtsaufsicht des Innenministeriums.

Eine fehlende Unabhängigkeit der Prüfungsstelle kann auch nicht auf die in § 340k Abs. 3 HGB geregelte entsprechende Anwendung von § 319 Abs. 3 HGB gestützt werden.

Gemäß § 319 Abs. 3 Nr. 2 HGB ist ein Wirtschaftsprüfer von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn er gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrates oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist, oder von dieser mehr als 20 % der Anteile besitzt. Zwar ist die Prüfungsstelle eines Sparkassenverbandes Teil desselben. Innerhalb des Verbandes ist sie – wie ausgeführt – jedoch verselbstständigt und vor allen Dingen unabhängig von der Geschäftsleitung des Sparkassenverbandes tätig. Sie stellt daher eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb des Sparkassenverbandes dar.

Konsequenz dieser Verselbstständigung ist, dass ein Mitarbeiter der Prüfungsstelle für die Anwendung von § 319 Abs. 3 HGB nur als solcher und nicht als Mitarbeiter des Verbandes angesehen werden kann. „Unternehmen“ im Sinne des § 319 Abs. 3 ist daher nicht der Verband, sondern die Prüfungsstelle. Dies ist nur konsequent, denn (1.) erklärt § 340k Abs. 3 S. 2 HGB § 319 Abs. 3 HGB nur für Mitarbeiter der Prüfungsstelle für anwendbar und (2.) wird die Prüfungsstelle als Abschlussprüfer tätig, nicht der Verband.

Selbst wenn man also § 319 Abs. 3 HGB auf Mitarbeiter einer Prüfungsstelle eines Sparkassenverbandes für analog anwendbar hält, folgt hieraus nicht, dass die Mitarbeiter von der Abschlussprüfung durch die Beteiligung des Verbandes an einer zu prüfenden Sparkasse ausgeschlossen wären. Denn durch die Verselbstständigung ist insoweit allein auf die Prüfungsstelle abzustellen. Die Prüfungsstelle ist aber nicht an der Sparkasse beteiligt, das ist nur der Sparkassenverband.

Für dieses Resultat spricht aber nicht nur die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle innerhalb des Sparkassenverbandes, sondern auch ihr fehlendes wirtschaftliches Eigeninteresse an der Prüfung der Sparkassen. Schließlich ist die Prüfungsstelle – wie bereits erwähnt – durch das gesetzliche Dauermandat nicht davon abhängig, erneut von den zu prüfenden Sparkassen mit der Prüfung beauftragt zu werden. Hierdurch wird ihre Unabhängigkeit auch gegenüber den Sparkassen manifestiert.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Peter Schackmann-Fallis'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Dr. Karl-Peter Schackmann-Fallis



Stellungnahme des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land Schleswig-Holstein

I. Vorbemerkung

Der Ansatz des Gesetzentwurfes, die Belastungen öffentlich-rechtlicher Sparkassen in Schleswig-Holstein zu mildern, indem die Möglichkeiten zur Zuführung von Kernkapital verbessert werden, ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) unterstützt die Beteiligten in Schleswig-Holstein bei der Verwirklichung dieses Ziels.

In einzelnen Punkten sieht der DSGV hinsichtlich der vorgeschlagenen Regelungen allerdings noch Anpassungsbedarf, auf den im Folgenden näher eingegangen wird.

Darüber hinaus erachten wir es aus aktuellem Anlass für angezeigt, die bislang allein in der Satzung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGVSH) normierte Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in den Organen des SGVSH direkt im Sparkassengesetz zu verankern.

II. Im Einzelnen

1. § 4 Abs. 5 SpkG SH-E – Anhebung der Stammkapitalbeteiligungsquote auf 49,9 %

Die Möglichkeit zur **Bildung von Stammkapitalanteilen** beurteilt der DSGV wie schon im Vorfeld der Einführung der Stammkapitaloption im Jahre 2009 **kritisch**. Bei Stammkapital handelt es sich um ein dem kommunalen Sparkassenrecht wesensfremdes Element, das grundlegende sparkassenrechtliche und sparkassenpolitische Probleme aufwirft.

Exemplarisch sei auf die Regelung verwiesen nach der der Träger im Falle der Bildung von Stammkapital zunächst Stammkapitalanteile in Höhe von 100 % des bisher vorhandenen Kapitals erhält. Hierdurch wird der **unzutreffende Eindruck** vermittelt, **dass der Träger das entsprechende Kernkapital in die Sparkasse eingebracht hätte**. Tatsächlich handelt es sich aber nur um eine Rechnungsgröße zur Bestimmung des Anteilverhältnisses zu den Stammkapitalgebern, da der Träger in aller Regel gerade kein Kapital eingebracht hat. Dieser fälschliche Eindruck kann beim Träger jedoch **Renditeerwartungen** wecken. Für den Träger aber auch die sonstigen Stammkapitalbeteiligten würde die Sparkasse zu einer Finanzbeteiligung, die bei Nichterreichen einer gewünschten Rendite veräußert werden könnte. Der **hiermit einhergehende Druck zur Gewinnmaximierung stellt die öffentliche Zweckbindung der Spar-**

kassen in Frage. Denn Sparkassen handeln in erster Linie gemeinwohl- und nicht gewinnorientiert.

An der grundsätzlichen Kritik an der Stammkapitaloption hat sich auch vor dem Hintergrund der künftigen Anforderungen von Basel III nichts geändert. So lassen sich nach Ansicht des DSGV die **regulatorischen Anforderungen von Basel III auch durch die Bildung sparkassenrechtlich unkritischer stiller Einlagen oder anderer hybrider Kapitalinstrumente erfüllen.** Ein Umstand, den selbst der Gesetzentwurf in seiner Begründung zu § 4 Abs. 6 SpkG SH-E auf S. 10 anerkennt. Dies ist auch nicht verwunderlich, schließlich gelten für beide Instrumente die gleichen regulatorischen Anforderungen, so dass **in dem gleichen Maße, in dem die Bildung von Stammkapitalanteilen möglich ist, auch stille Einlagen gebildet werden könnten.**

Die **Verbesserung der Möglichkeiten** der öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein, Kernkapital zuzuführen und damit ihre **Kapitalbasis zu stärken**, ist für sich genommen allerdings **ausdrücklich zu begrüßen.** Dies gilt insbesondere auch für eine Anhebung der Beteiligungsschwelle auf 49,9 %, wenn an der Bildung von Stammkapital festgehalten wird. Eine höhere Quote wäre aus Sicht des DSGV allerdings rechtlich unzulässig, da das **Demokratieprinzip** und die Rückführbarkeit der Entscheidungen in der Sparkasse auf das jeweilige Wahlvolk nicht mehr im hinreichenden Maße gegeben wären.

2. § 4 Abs. 5 SpkG SH-E – Änderung des Kreises der möglichen Stammkapitalbeteiligten

Nach der Streichung der Beteiligungsoption der HASPA im Februar dieses Jahres sind zurzeit Stammkapitalbeteiligungen neben dem Träger nur durch andere öffentlich-rechtliche Sparkassen sowie deren Träger möglich. Vor diesem Hintergrund ist die vorgeschlagene **Erweiterung des Kreises der möglichen Beteiligten** durch den Gesetzentwurf **grundsätzlich zu begrüßen**, auch wenn die Bildung von Stammkapitalanteilen an sich kritisch zu bewerten ist. Dies gilt insbesondere für die Einführung des **Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGVSH)** als möglichen zusätzlichen Erwerber von Stammkapitalanteilen.

Die **Ausweitung der Stammkapitalbeteiligungsmöglichkeiten auf Gemeinden, Kreise und Zweckverbände, die heute nicht bereits Träger einer öffentlich-rechtlichen Sparkasse sind**, ist **nicht zu beanstanden**, da hierdurch der Kreis der möglichen Kapitalgeber erweitert wird, ohne die öffentlich-rechtlichen/kommunalen Bindungen zu gefährden.

Als positiv erachten wir die Klarstellung in § 4 Abs. 5 S. 2 SpkG-E (sowie der Gesetzesbegründung), dass sich die Berechtigung der öffentlich-rechtlichen Sparkassen zu einer Beteiligung am Stammkapital auf Sparkassen mit Sitz in Schleswig-Holstein beschränkt. Durch eine länderübergreifende Stammkapitalbeteiligung würde die kommunale Bindung der nicht-schleswig-holsteinischen Sparkassen an ihr Trägergebiet in besonderem Maße

durchbrochen. Die kommunale Bindung ist für die Sparkassenidee aber schlechthin konstituierend.

Zu begrüßen ist in diesem Kontext ferner die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Klarstellung, dass die **Beteiligung** anderer Gemeinden, Kreise oder Zweckverbände als dem Träger sowie anderer schleswig-holsteinischer Sparkassen oder des Sparkassenverbandes Schleswig-Holstein **am Stammkapital der Sparkasse nicht zu einer Erweiterung des Träger- oder Geschäftsgebiets einer Sparkasse führt.** Eine gegenteilige Auffassung wäre nicht nur unzutreffend, sondern würde bei ihrer Umsetzung auch der mit dem Regionalprinzip verfolgten Risikominimierung zuwiderlaufen.

3. § 4 Abs. 4 S. 3, Abs. 6 S. 1 - 3 SpkG SH-E – Kernkapitalfähigkeit des Stammkapitals

Die in § 4 Abs. 4 S. 3 sowie § 4 Abs. 6 S. 1 – 3 SpkG SH-E enthaltenen **Klarstellungen**, dass Stammkapital stets kernkapitalfähig im Sinne der bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften sein muss, sind **ausdrücklich zu begrüßen.** Sie machen hinreichend deutlich, dass Stammkapitalbeteiligungen nur zur Stärkung der Kernkapitalbasis von Sparkassen in Betracht kommen.

4. § 4 Abs. 6 S. 6 SpkG SH-E – Beschränkung einer Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein (SGVSH) auf besondere Belastungssituationen

Zu begrüßen ist weiterhin die in § 4 Abs. 6 S. 6 SpkG SH-E vorgesehene **Beschränkung einer Beteiligung des SGVSH am Stammkapital** auf besondere Belastungssituationen der Sparkassen oder die Ablösung bestehender stiller Einlagen bei den Sparkassen (zu deren Härtung der Träger nicht bereit oder in der Lage ist). Die Regelung knüpft insoweit sinnvollerweise an die in anderen Ländern bestehenden Regeln zur Übernahme der Trägerschaft durch einen Regionalverband an, die auch nur als **ultima ratio** zulässig sind.

Vor dem Hintergrund, dass eine **Stammkapitalbeteiligung von Sparkassen, Gemeinden, Kreisen und Zweckverbänden** an anderen Sparkassen kommunalverfassungsrechtliche Probleme aufwirft, sollte jedoch auch der Erwerb von Stammkapitalbeteiligungen durch diese **in entsprechender Weise auf besondere Belastungssituationen beschränkt werden.**

5. § 4 Abs. 6 Satz 7 SpkG SH-E – Übertragung gebildeter Stammkapitalanteile

Der **Ausschluss der Übertragbarkeit von Stammkapitalanteilen durch den Träger ist zu begrüßen**, da hierdurch ein Handel mit Stammkapitalanteilen an Sparkassen verhindert wird. Da der Träger einer Sparkasse in der Regel keinen oder nur einen geringen Beitrag zum Kapital der Sparkasse geleistet hat, soll er die zu seinen Gunsten – nur als Rechnungsgröße zur

Bestimmung des Anteilsverhältnisses zu neuen Stammkapitalgebern – gebildeten Stammkapitalanteile nicht verkaufen können. Die von Sparkassen wahrgenommene öffentliche Aufgabe ist kein handelbarer Gegenstand.

Eine **(Rück-)Übertragung** von durch eine Kapitalerhöhung entstandenen Stammkapitalanteilen an den Träger sowie die Sparkasse selbst ist **grundsätzlich zu begrüßen**.

Kritisch zu bewerten ist allerdings die Möglichkeit, dass neben dem Träger am Stammkapital Beteiligte ihre Stammkapitalanteile auch auf **andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen oder bisher nicht an der Sparkasse beteiligte Gemeinden, Kreise und Zweckverbände** übertragen können sollen. Faktisch führt eine solche Übertragungsmöglichkeit zu einem Handel mit Stammkapitalanteilen von Sparkassen, der kritisch zu bewerten ist. Die Übertragungsmöglichkeiten für Stammkapitalanteile sollten daher **neben einer Veräußerung an den Träger oder die Sparkasse** im Falle einer besonderen Belastungssituation der veräußerungswilligen Sparkasse **auf eine Veräußerung an den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein** beschränkt werden. Hierdurch würde ein Handel mit Stammkapitalanteilen aus Spekulationsgründen verhindert, aber dennoch eine Rückübertragung bzw. eine Freimachung benötigten Kapitals auf Seiten der veräußernden Sparkasse ermöglicht.

6. Ergänzung des Änderungsgesetzes um klarstellende Regelung zur Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in den Organen des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein

Gemäß § 4 Nr. 26 lit. a) UStG ist die ehrenamtliche Tätigkeit umsatzsteuerfrei, wenn sie für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeübt wird. Nach der Rechtsprechung des BFH zählen zu den ehrenamtlichen Tätigkeiten alle Tätigkeiten, die in einem anderen Gesetz als dem UStG ausdrücklich als solche benannt werden. In Schleswig-Holstein ist die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit in den Organen des SGVSH in § 14 Abs. 4 S. 3 seiner Satzung geregelt. Bei dieser Satzung handelt es sich um ein materielles Gesetz.

Nach Beschluss der Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder soll die Ehrenamtlichkeit kraft gesetzlicher Regelung gemäß § 4 Nr. 26 lit. a) UStG künftig jedoch nicht mehr anzunehmen sein, wenn es sich um eine Bestimmung in einer im Bereich der Selbstverwaltung erlassenen Satzung handelt. Hintergrund hierfür ist die Auffassung, dass die Formulierung des BFH „in einem anderen Gesetz“ nicht auch Gesetze im materielle Sinne erfasst (vgl. hierzu das als **Anlage** beigefügte Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. April 2013).

Da die Sichtweise des Bundesfinanzministeriums die Umsatzsteuerfreiheit der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Organen des SGVSH in Frage stellt, würden wir es aus Gründen der Rechtssicherheit begrüßen, wenn eine entsprechende Klarstellung in § 36 Abs. 3 SpkG SH

aufgenommen wird, dass mit Ausnahme der Verbandsvorsteher die Mitglieder in den Organen des Sparkassenverbandes ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Eine solche Regelung würde auch nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen die Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26 lit. a) UStG sicherstellen (siehe **Anlage**).



Bundesministerium
der Finanzen

Anlage

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Sparkassen-
und Giroverband
Postfach 11 01 80
10831 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

BEARBEITET VON

REFERAT/PROJEKT IV D 3

TEL +49 (0) 30 18 682-0 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-4103

E-MAIL IVD3@bmf.bund.de

DATUM 30. April 2013

BETREFF **Umsatzsteuerbefreiung für ehrenamtliche Tätigkeiten nach § 4 Nr. 26
Umsatzsteuergesetz;
Tätigkeiten in Gremien der Sparkassen- und Giroverbände**

BEZUG Ihr Schreiben vom 18. April 2013

GZ **IV D 3 - S 7185/09/10001-04**

DOK **2013/0396580**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Materne,
sehr geehrte Frau Dallmann,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben zur umsatzsteuerlichen Behandlung ehrenamtlicher
Tätigkeiten in den Gremien von Sparkassen und Sparkassenverbänden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil V R 32/08 vom 20.8.2009 und Urteil
XI R 70/07 vom 14.5.2008) ist die Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit kraft gesetzlicher Rege-
lung nicht anzunehmen, wenn es sich bei der Regelung lediglich um eine Bestimmung
handelt, die im Bereich der Selbstverwaltung als Satzung erlassen wurde. Darüber hinaus
findet § 4 Nr. 26 Buchst. a Umsatzsteuergesetz (UStG) nur für Tätigkeiten Anwendung, die
den hoheitlichen Bereich der Körperschaft betreffen.

Einer Auslegung, wonach die Formulierung „in einem anderen Gesetz“ auch Gesetze im
materiellen Sinne erfasst, kann nach den Begründungen der o. g. Urteile nicht gefolgt werden.
Ausdrücklich verweist der BFH in der Entscheidung vom 14.5.2008 darauf, dass die dort in
Frage stehende Tätigkeit im Aufsichtsrat einer Volksbank in keinem Gesetz als ehrenamtlich
bezeichnet wird (Rn. 28). In seinem Urteil vom 20.8.2009 (Rn 30) bestätigt er unter Hinweis

auf das dort maßgebliche Genossenschaftsgesetz seine Ansicht, wonach die bloße Bezeichnung einer Tätigkeit in einer Satzung als ehrenamtlich nicht ausreicht (Rn. 30), um die Voraussetzungen des § 4 Nr. 26 UStG zu erfüllen.

Mit dem von Ihnen angesprochenen Beschluss der Referatsleiter Umsatzsteuer von Bund und Ländern wird diese Rechtsprechung des BFH umgesetzt.

Sofern jedoch z. B. das jeweilige Sparkassengesetz eines Landes bestimmt, dass einzelne Tätigkeiten im Bereich der Hoheitsverwaltung ehrenamtlich ausgeführt werden, können diese nach § 4 Nr. 26 Buchst. a UStG von der Umsatzsteuer befreit sein.

Die obersten Finanzbehörden der Länder haben einen Abdruck Ihrer Eingabe und dieses Antwortschreibens zur Kenntnisnahme erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
van Nahmen



Beglaubigt



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Andreas Breitner
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
30.05.2013

Unser Zeichen
LRH 302

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8979

Datum
27. Juni 2013

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes für das Land
Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Minister,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 30.05.2013. Gerne nehmen wir die Möglichkeit der Stellungnahme zu o. g. Gesetzentwurf wahr, wobei wir unsere Ausführungen auf zwei Punkte beschränken:

Zum einen teilen wir Ihre Auffassung, dass im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Prüfstelle eine mögliche Beteiligung des Sparkassen- und Giroverbands Schleswig-Holstein auf bis zu 20 % des Stammkapitals begrenzt werden sollte. Auf diese Weise kann etwaigen, aus den §§ 319 und 340k HGB erwachsenden Zweifeln an der Unabhängigkeit der Prüfstelle des Verbands begegnet werden.

Zum anderen regen wir an, den nunmehr in § 4 Abs. 6 des Sparkassengesetzes vorgesehenen Tatbestand der „besonderen Belastungssituation“ zumindest in der Gesetzesbegründung näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen


Aike Dopp